

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 145

Anordnung über den Vertrieb von Schrifttum

Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes an:

Schrifttum ohne Unterschied der Wertgrenze darf außerhalb von gewerblichen Räumen nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden. Dies gilt nicht für den Bahnhofsbuchhandel und den Reisebuchhandel (einschließlich der Tätigkeit der Buchvertreter). Zulassungen des ambulanten Bücherverkaufs (Karrenbuchhandels), die von der Reichsschrifttumskammer bereits erteilt worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht im Einzelfalle widerrufen werden.

Auf Veranstaltungen der Partei und des Staates findet die Anordnung keine Anwendung.

Die Anordnung tritt im gesamten Reichsgebiet am 10. November 1940 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 26. Oktober 1940
Gardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
Hanns Johst

Einhaltung der Verkaufssperrezeiten bei Zeitungen und Zeitschriften

Es besteht Anlaß, erneut darauf hinzuweisen, daß die Verkaufssperrezeiten in allen Fällen einzuhalten sind. Der Reichsverband Deutscher Bahnhofsbuchhändler sah sich wegen bei ihm eingegangener Beschwerden gezwungen, in einem Rundschreiben an seine Mitglieder darauf hinzuweisen, daß in Verstößfällen vom Präsidenten der Reichspressekammer empfindliche Ordnungsstrafen verhängt werden.

Zur Vermeidung von Verstößen unterrichten wir den gesamten Buchhandel davon, da Unkenntnis der betreffenden Vorschriften nicht vor Strafe schützt. Die Verpflichtung für die Einhaltung der Verkaufssperrezeiten ist in den Geschäftsgrundsätzen für den werbenden Zeitschriftenhandel in Artikel 5, für den Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandel in Artikel 2 Ziffer 1 und für den Bahnhofsbuchhandel in Artikel 3 Ziffer 1 enthalten.

Eignung wissenschaftlicher Äußerungen zur Werbung

Von Dr. Alexander Elster

Die Heilmittelindustrie und der Buchhandel sind wohl diejenigen Gewerbebezüge, die am häufigsten in die Lage oder in die Notwendigkeit kommen, wissenschaftliche Äußerungen werbend für sich zu benutzen. Dabei muß man, wenn man das Problem als Ganzes ansieht, jede Art der Buchkritik hierher rechnen, selbst wenn sie nicht eigentlich »wissenschaftlich« ist; es handelt sich jedenfalls um Äußerungen von Fachmännern, deren Urteil für die an dem Schrifttumserzeugnis interessierten Kreise von Wichtigkeit ist. Ja diese fachmännischen Äußerungen über Bücher spielen für den Buchhandel eine um so größere Rolle und haben eine um so höhere Daseinsberechtigung, als man ja bei Büchern nicht, wie bei den meisten anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs, kleine Probenmengen entnehmen oder die innere Qualität gleich vom äußeren Augenschein aus beurteilen kann. Ein Buch kauft man eher schon wie die Kase im Sack, wenn man sich nicht auf fachmännische Beurteilung oder Empfehlung oder auf den Namen des Autors oder Verlegers — und auch das mit Unterschied — stützen kann.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich naturgemäß die besondere Stellung des Rezensenten und Kritikers, seine qualifizierte Sorgsamkeitspflicht, und zugleich das Problem, wie der Fachmann sein Urteil fassen müsse und wie der Buchhändler eine solche Äußerung zur Werbung benutzen darf, ohne mit den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbsrechts in Konflikt zu geraten.

Schon an der Quelle also, das heißt beim Kritiker oder Gutachter, taucht das Problem auf, das durch eine vor kurzem erschienene Schrift von Dr. Ludwig M. Orth »Wissenschaft und Werbung« (Albert Limbach Verlag, Berlin-Wien 1940) wieder in den Blickkreis gerückt worden ist und dessen Schwierigkeit

durch die sorgfältige Untersuchung, die jene Schrift gibt, eher noch unterstrichen wird.

Diese Schwierigkeit liegt insbesondere darin, daß die wissenschaftliche Äußerung an sich noch nicht als eine wettbewerbliche Handlung, die unlauter sein kann, anzusehen ist, aber daß doch ein Mißbrauch ihrer Benutzung im gewerblichen Leben verhältnismäßig leicht geschehen kann. In der Praxis begegnet man solchen Vorkommnissen vorwiegend in der Heilmittelindustrie, wie dies aus einer Reihe von Gerichtsurteilen im Laufe der Jahre hervorgeht. Zweierlei Art der Äußerung wurde da bemängelt: Die feindselige Herabsetzung und die unfreie Empfehlung. Einerseits also hatte die Industrie Anlaß, gegen Beeinträchtigungen durch wissenschaftliche Äußerungen geschützt zu werden, andererseits war die Allgemeinheit gegen wissenschaftliche Empfehlungen zu schützen, die von angestellten oder sonstwie abhängigen Beurteilern veröffentlicht werden.

Anderer Art ist die Lage im Umkreis des Buchhandels, insbesondere deshalb, weil es seit Jahrhunderten zu den anerkannten Gepflogenheiten, ja Notwendigkeiten gehört, das Schrifttum auch durch Schrifttum bekannt zu machen, also die öffentliche fachmännische Kritik in den Umkreis der Werbung zu setzen.

Diese Besonderheit der kulturellen Entwicklung hebt die öffentliche wissenschaftliche Äußerung über Bücher in eine andere Ebene als jene, von der die genannte Schrift im wesentlichen ausgeht. Trotzdem ist die von Orth dargelegte Unterscheidung von »wettbewerbsfreier und wettbewerbsunfreier Wissenschaft« auch für den buchhändlerischen Umkreis wesentlich, sodaß es auch von hier aus klar wird, daß eine abhängige Stellung des Rezensenten die Kritik nicht nur wertlos zu machen, sondern auch nahe an wettbewerbliche Unlauterkeit heranzuführen geeignet ist. Da-